

Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Otelfingen – Boppelsen – Hüttikon

Vom 1. Juni 2021

Präambel

Kirche ist überall, wo Gottes Wort aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes verkündigt und gehört wird.

Kirche ist überall, wo Menschen Gott als den Schöpfer anerkennen, wo sie Jesus Christus als das Haupt der Gemeinde und als den Herrn und Versöhner der Welt bekennen und wo Menschen durch den Heiligen Geist zum Glauben gerufen und so zu lebendiger Gemeinschaft verbunden werden.

Kirche ist überall, wo Menschen durch Glaube, Hoffnung und Liebe das Reich Gottes in Wort und Tat bezeugen¹.

I. Die Kirchgemeinde

Art. 1 Grundlage, Rechtsstellung und Zweck

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Otelfingen – Boppelsen – Hüttikon ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

² Sie ist bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus auf der alleinigen Grundlage der Bibel zu verkündigen, das christliche Leben zu wecken und zu fördern sowie die kirchlichen Dienste zu leisten.

Art. 2 Autonomie und Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Otelfingen – Boppelsen – Hüttikon umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet dieser politischen Gemeinden, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

¹ Art. 1 der Kirchenordnung des Kantons Zürich von 2015.

³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Art. 4 Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Otelfingen – Boppelsen – Hüttikon sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

² In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

³ Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Art. 6 Urnenwahlen

¹ Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

1. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten;
2. die Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 7 Urnenabstimmungen

¹ Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- b. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- c. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- d. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
- e. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind.

² Die gemäss Abs. 1 lit. a–e der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Art. 8 Publikationsorgane

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Art. 9 Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden

¹ Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgt durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden.

² Die Gemeinde Otelfingen ist als Kreiswahlbüro zuständig.

Art. 10 Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Leitung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenaufgabe und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Versammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin der Kirchenpflege, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

³ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Art. 12 Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung des Entschädigungsreglements,
- c. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- d. Beschlussfassung über Schaffung und Aufhebung dauernder Stellen,
- e. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- f. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- g. Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern,
- h. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- i. Abnahme der Jahresrechnung,

- j. Beschlüsse über Ausgaben und Kredite oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb und ausserhalb des Budgets, soweit diese die Befugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- k. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, sowie diese die Befugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- l. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- m. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen, sofern sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- n. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Kirchgemeindeversammlung einen Kredit bewilligt hat,
- o. Behandlung von Anfragen im Sinne von §17 des Gemeindegesetzes,
- p. Behandlung von Geschäften, die ihr von der Kirchenpflege aus besonderen Gründen vorgelegt werden,
- q. Weitere ihr durch Gesetz oder Kirchenordnung zugewiesene Geschäfte.

Art. 13 Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Art. 14 Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Art. 15 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin oder der Präsident inbegriffen.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist Ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuarat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

³ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.²

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und die Aktuarin oder der Aktuar oder die Finanzvorsteherin oder der Finanzvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

² Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

² § 42 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Art. 17 Aufgaben und allgemeine Befugnisse

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen,
- b. Festlegung der Organisation der Kirchgemeinde unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung,
- c. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragsstellung an diese,
- d. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- e. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde Otelfingen,
- f. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege und des Gemeindegemeinderats sowie von Kommissionen und Teams,
- g. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- h. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
- i. Beschlussfassung über Leitbild, Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- j. Aufsicht über die Amtsführung der Pfarerschaft sowie die Aufgabenerfüllung der kirchlichen Angestellten und Freiwilligen und die Unterstützung in ihrem Dienste,
- k. Erlass von Stellenprofilen und Anstellung von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde,
- l. im Rahmen der Finanzbefugnisse Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- m. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
- n. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften über deren Benützung,
- o. Beschlussfassung über Erhebung und Verwendung von Kollekten,
- p. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeförderung und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- q. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 18 Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. neue einmalige Ausgaben bis CHF 40'000.-- im Einzelfall, soweit sie im Voranschlag enthalten sind,
- b. neue einmalige Ausgaben bis CHF 25'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 50'000.- im Jahr, soweit sie im Voranschlag nicht enthalten sind oder eine Erhöhung budgetierter Ausgaben bedeuten,
- c. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 20'000.-- soweit sie im Voranschlag enthalten sind,

- d. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 20'000.-- im Jahr, soweit sie im Voranschlag nicht enthalten sind oder eine Erhöhung budgetierter Ausgaben bedeuten,
- e. Ausgaben, welche die zwingende Folge von gesetzlichen Bestimmungen (gebundene Ausgaben) oder von Kirchgemeindebeschlüssen sind,
- f. Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs,
- g. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von CHF 50'000.-- im Einzelfall nicht übersteigen,
- h. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens CHF 20'000.-- im Jahr, sofern sich die Geschäfte im sachdienlichen kirchlichen Rahmen bewegen,
- i. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens CHF 20'000.-- im Jahr,
- j. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

Art. 19 Arbeitsgruppen und Kommissionen

¹ Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

² Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

³ Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen werden durch die Kirchenpflege festgelegt. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Art. 20 Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 21 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Art. 22 Aufgaben und Arbeitsweise

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

³ Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

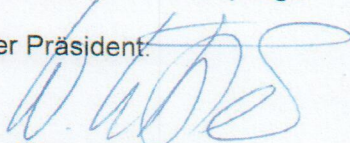
Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.

Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 29. November 2009 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung am 01. Juni 2021 genehmigt.

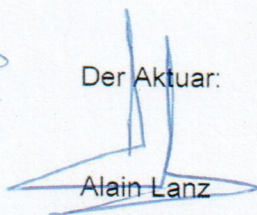
Namens der Kirchenpflege:

Der Präsident:



Dr. Werner Kübler

Der Aktuar:



Alain Lanz

Vom Kirchenrat am *14. Juli 2021* mit Beschluss Nr.

genehmigt: *KR 2021-364*

Namens des Kirchenrates des Kantons Zürich:

